

Heinrich Hannover

Ausschließung von Verteidigern wegen Teilnahmeverdachts*

Die Versuche, Verteidiger in politischen Strafsachen wegen angeblichen Teilnahmeverdachts durch Gerichtsbeschuß von der Verteidigung auszuschließen, haben eine Tradition, die auf antikommunistische Beschlüsse des an der Zerstörung der Weimarer Republik maßgeblich beteiligten Reichsgerichts zurückgeht. Aber noch nie war der Widerstand der organisierten Anwaltschaft gegen diese auf Kriminalisierung des politischen Strafverteidigers hinauslaufende Praxis der Klassenjustiz so schwach wie gerade jetzt, wo es um den endgültigen Verlust wichtiger rechtsstaatlicher Positionen geht. Im scheinheiligen Gewande allgemeingültiger Formulierungen schreitet ein Gesetzentwurf einher, der diese gegen die Verteidiger in politischen Strafsachen gerichtete Praxis legalisieren soll. Nach dem Referenten-Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG) vom Februar 1974 soll folgende Bestimmung in die Strafprozeßordnung eingefügt werden:¹

§ 138a

- (1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er
1. der Teilnahme an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder einer Handlung hinreichend verdächtig ist, die für den Fall einer Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung oder Hehlerei wäre,
 2. hinreichend verdächtig ist, durch die Verteidigung einen Parteiverrat zu begehen.
- (2) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Wenn der sogenannte Teilnahmeverdacht zu einem gesetzlichen Ausschließungsgrund erhoben werden sollte, wird es in politischen Strafsachen bald keine Verteidigung mehr geben, die diesen Namen noch verdient. Denn Teilnahmeverdacht lässt sich in politischen Strafsachen außerordentlich leicht begründen. Politische Justiz hat es in der Regel nicht mit Einzelgängern, sondern mit Organisationen, mit Gruppen, Vereinen oder politischen Parteien zu tun; die Angeklagten werden für ihre Tätigkeit als Funktionäre einer politischen Organisa-

* Vortrag, gehalten bei einer öffentlichen Veranstaltung in Stuttgart am 30. Januar 1974; der Anfang des Vortrags ist für den Abdruck auf den neuesten Stand gebracht worden.

¹ Eine weitere Vorschrift (§ 138b) sieht den Ausschluß des Verteidigers für Verfahren vor, die eine der in den §§ 74a Abs. 1 Nr. 3, 120 Abs. 1 Nr. 3 GVG genannten Straftaten oder die Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 StGB hinsichtlich der Straftaten des Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den § 94 bis 96, 97a, 100 StGB zum Gegenstand haben, »wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß seine Mitwirkung eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde.« Meine Untersuchung beschränkt sich auf den Verteidigerausschluß wegen des in § 138a des Referenten-Entwurfs umschriebenen Teilnahmeverdachts und vernachlässigt auch die verfahrensrechtliche Regelung. Thema meiner Untersuchung ist also nur der fragwürdige Begriff des »Teilnahmeverdachts«.

tion bestraft; die Organisation als solche wird kriminalisiert, und weil die Organisation kriminell ist, läßt sich jeder, auch der geringste Beitrag im Rahmen und zum Nutzen der Organisation als kriminell abstempeln. So hat in der Zeit der Weimarer Republik das Reichsgericht der Kommunistischen Partei Deutschlands die permanente Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens angelastet, was zur Folge hatte, daß alle, die in irgendeiner Weise für diese Partei tätig wurden, wegen Vorbereitung des Hochverrats bestraft werden konnten. Das führte zu den berüchtigten Prozessen gegen Verfasser, Verleger, Redakteure, Drucker und Setzer kommunistischer Schriften, gegen Buchhändler, die in ihrem Sortiment sozialistische Literatur führten, gegen Schauspieler, die revolutionäre Texte rezitierten. Ja, sogar ein der KPD angehörender Buchhalter wurde wegen Vorbereitung des Hochverrats verurteilt, weil er durch seine Tätigkeit als Mieterobmann die hochverräterischen Pläne der KPD gefördert habe. Paul Levi, der bedeutendste politische Strafverteidiger jener Jahre, sagte 1927 in einer Reichstagsrede:

»Ich erwarte nur die Zeit, wo ein Kommunist wegen Hochverrats ins Zuchthaus kommt, weil er Kinder gezeugt hat mit dem Gedanken, dadurch der Roten Armee neue Soldaten zu geben.«

Folgerichtig mußten auch Rechtsanwälte, die selbst der KPD angehörten, in den Verdacht geraten, daß ihre Tätigkeit als Verteidiger von Kommunisten den angeblich hochverräterischen Zielen der KPD diente. Demgemäß hat das Reichsgericht in den Jahren 1926 und 1928 der KPD angehörende Rechtsanwälte als Verteidiger von kommunistischen Angeklagten wegen Teilnahmeverdachts ausgeschlossen². In einem dieser Beschlüsse heißt es, der Verteidiger habe an einer Versammlung der KPD teilgenommen, »in der Mittel und Wege erwogen sind, die die Vorbereitung des Umsturzes zum Gegenstand hatten«; auch habe er selbst bei dieser Gelegenheit »weitergehende Ziele der ›Revolutionarierungsarbeit in Anwalts- und Juristenkreisen‹ vertreten«. Er sei deshalb verdächtig, an der Vorbereitung desselben hochverräterischen Unternehmens teilgenommen zu haben, das seinem Mandanten zur Last gelegt werde.³

Die organisierte Anwaltschaft hat damals dem Versuch des Reichsgerichts, kommunistische Rechtsanwälte wegen angeblichen Teilnahmeverdachts von der Verteidigung auszuschließen, sehr entschieden widersprochen.⁴

Der Berliner Rechtsanwalt Alfred Oborniker schrieb 1929 in der Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes⁵:

»Die unhaltbare Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach jeder kommunistische Funktionär – konsequent: jeder Kommunist – Hochverrater ist, führt dazu, daß Kommunisten in politischen Prozessen nicht von parteigenössischen Anwälten vertreten werden dürfen, sondern von Parteidiegern.«

In der Zeit des faschistischen Terrorregimes bedurfte es keiner Reichsgerichtsentscheidungen um sicherzustellen, daß Kommunisten nicht von kommunistischen Rechtsanwälten verteidigt werden konnten. Abgesehen davon, daß kom-

² Aus dieser Zeit sind vier Beschlüsse dieser Art bekannt geworden: Beschuß des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik vom 2. 3. 1925 – StRTgb. 266/25, StRSt. 4/25; Beschlüsse des Reichsgerichts vom 8. 10. 1926 – 13 J 714/24 –, 22. 5. 1928 – 14a 13 J 356/26, XI 4/28 – und 5. 6. 1928 – 14a J 174/27, XI 8/28. Die beiden letztgenannten Beschlüsse sind abgedruckt in *Die Justiz IV*, 299 ff. Vgl. auch Beschuß des RG v. 2. 11. 1926, JW 1926, 2756 mit Anmerkung von Max Alberg.

³ *Die Justiz IV*, 301 f.

⁴ Stellungnahmen des Deutschen Anwaltsvereins vom 2. 4. 1925 und 22. 11. 1926 (Anwaltsblatt 1927, 58 ff.), des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer vom 22. 1. 1929 (JW 1929, 568 f.) und der Kammerversammlung der Anwaltskammer Berlin vom 21. 11. 1932 (JW 1932, 3744).

⁵ *Die Justiz IV*, 305.

unistische Rechtsanwälte, wenn sie überhaupt Leben und Freiheit behielten, mit einem Berufsverbot belegt waren, galt damals der Grundsatz, daß jede Unterstützung der sogenannten deutschfeindlichen Tätigkeit von »Landesvertätern und anderen deutschfeindlichen Kreisen und die Erörterung innen- und außenpolitischer Verhältnisse mit ihnen« zur Ausschließung aus der Anwaltschaft führe.⁶ Wer einmal Protokolle der Verhandlungen vor dem Volksgerichtshof nachgelesen hat, weiß, zu welcher erbärmlichen Farce die Verteidigung von Kommunisten und anderen Widerstandskämpfern damals degradiert worden ist. Die Verteidiger versäumten es selten, sich ausdrücklich von der Tat und den politischen Zielen ihrer Mandanten zu distanzieren, um nicht in den Verdacht zu geraten, mit den Angeklagten im Bunde zu stehen. Verteidiger, die es aus Angst, in einen Teilnahmeverdacht zu geraten, nicht wagen können, im politischen Strafprozeß gerade auch die politischen Zielsetzungen ihrer Mandanten zu verteidigen, können ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, alles für die Verteidigung des Angeklagten Wesentliche vorzubringen. Aber die für politische Strafsachen zuständigen Justizorgane der Bundesrepublik haben diese Lehre nicht gezogen. Sie haben mit immer neuen juristischen Begründungen Rechtsanwälte in politischen Strafprozessen als Verteidiger ausgeschlossen, die ihre Aufgabe nicht auf der Basis von Distanzierungserklärungen zu erfüllen suchten, sondern das solidarische Bekenntnis der Angeklagten zu ihren im Klassenkampf stehenden Genossen mitverteidigten.

Seit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 gibt es wieder Prozesse gegen organisierte Kommunisten. Die Kriminalisierung ihrer Organisationen erfolgte insbesondere über den neuen (inzwischen wieder aufgehobenen) § 90a – Rädelsführerschaft in verfassungsfeindlichen Vereinigungen – sowie über die §§ 128 – Geheimbündelei – und 129 – kriminelle Vereinigung –, später auch über den damaligen § 92 – staatsgefährdender Nachrichtendienst – und die §§ 42, 47 des BVerfGG, durch die Verstöße gegen das KPD-Verbot geahndet wurden. Auch diesmal wurden Handlungen bestraft, deren krimineller Charakter sich nur auf dem Umweg über die Kriminalisierung der KPD und ihrer sogenannten Tarnorganisationen begründen ließ. So wurde ein der SPD nahestehender Betriebsrat, der einer Einladung nach Ostberlin zu einer Gewerkschaftstagung gefolgt war und dort einen kurzen zustimmenden Diskussionsbeitrag gehalten hatte, wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbot zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt. Eine große Anzahl von Reisenden aus der DDR kamen hier zu ihrem grenzenlosen Erstaunen nicht in ein Land der Freiheit, sondern ins Gefängnis, weil sie den Auftrag ihrer Betriebsgewerkschaft ausführten, bestimmte Personen zur Leipziger Messe einzuladen; das war nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Unterstützung eines staatsgefährdenden Nachrichtendienstes, nämlich der Westorganisation des FDGB. Ja, sogar das Schreiben von Solidaritätsbriefen an inhaftierte Verurteilte und die Unterstützung der Ehefrau eines wegen illegaler Parteitätigkeit verhafteten Kommunisten wurden als Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (§ 129) bestraft.

Auf dem Hintergrund dieser Rechtsprechung muß man die Gefahren sehen, die der Verteidigung in politischen Strafsachen aus einer gesetzlichen Regelung erwachsen müssen, die eine Ausschließung des Verteidigers wegen Teilnahmeverdachts legalisieren soll. Alle überlieferten Fälle, in denen sich Gerichte das

⁶ Erwin Noack, Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung, 2. Auflage 1937, Anmerkung 141 zu rr 31; EGH 28, 231.

Recht, einen Verteidiger wegen Teilnahmeverdachts auszuschließen, ohne gesetzliche Grundlage angemäßt hatten, betreffen politische Strafsachen, und immer wurde der angebliche Teilnahmeverdacht damit begründet, daß der Verteidiger eine politische Organisation oder – um es in der Sprache der Herrschenden zu sagen: – eine kriminelle Vereinigung unterstützt habe oder von dieser abhängig sei.

Im Jahre 1956 schloß der Bundesgerichtshof einen Rechtsanwalt von der Verteidigung eines Funktionärs der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft aus, weil er dem Gericht ein Protestschreiben dieser Organisation überreicht hatte; dadurch habe er sich der Beihilfe zu einem Vergehen der Beamtennotigung und der Zersetzung schuldig gemacht; der Rechtsanwalt sei auch bei seiner Anhörung nicht von den in dem Schreiben enthaltenen Drohungen abgerückt; unter diesen Umständen sei damit zu rechnen, daß er sich auch in Zukunft der Wahrheitserforschung hindernd in den Weg stellen werde; bezeichnenderweise habe der Verteidiger dem Angeklagten bereits eine von der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft stammende Druckschrift im Untersuchungsgefängnis heimlich zugesteckt.⁷

Bei dieser Entscheidung machte sich der Bundesgerichtshof wiederum die Eigenart des politischen Strafprozesses zunutze, daß der Angeklagte in aller Regel Exponent einer kriminalisierten Organisation ist und alle angeklagten Handlungen letztlich in einer Unterstützung der kriminalisierten Zielsetzungen dieser Organisation bestehen, so daß es ein leichtes ist, die in der Aufgabenstellung des Verteidigers begründete einseitige Interessenwahrnehmung für den Angeklagten ebenfalls als Unterstützung der kriminalisierten Ziele einer kriminalisierten Organisation zu interpretieren.

Im Jahre 1961 schloß der Bundesgerichtshof den der SED angehörenden Rechtsanwalt Professor Dr. Kaul in einer politischen Strafsache als Verteidiger aus.⁸ In der Begründung hieß es, Kaul habe die Sache der SED stets als die seinige vertreten, er führe die Verteidigung nicht unabhängig, sondern nach den Richtlinien der SED. Das wurde u. a. damit begründet, daß der Verteidiger der SED angehöre, daß er jeden Parteiauftrag durchzuführen habe und der Parteidisziplin unterliege. Auch wohne er in Ostberlin »im Machtbereich der SED«. Er genieße offensichtlich auch das Vertrauen der SED, da er mit ihrer Billigung in politischen Veranstaltungen öffentlich jahrelang gegen die Strafjustiz der Bundesrepublik aufgetreten und in zahlreichen der SED wichtigen Verfahren in Staatsschutzsachen verteidigt habe.

Manche der hier zugrunde liegenden Gedanken trifft man in Presseerklärungen des Generalbundesanwalts aus dem Jahre 1972 wieder, in denen bestimmte Verteidiger schon deshalb als Komplizen der sogenannten Baader-Meinhof-Bande verdächtigt worden sind, weil sie immer wieder in gleichartigen politischen Strafprozessen als Verteidiger aufgetreten sind. Dabei sind wichtige Grundsätze in Vergessenheit geraten, die das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1967 den Kollegen vom Bundesgerichtshof ins Stammbuch geschrieben hat:⁹

»Um den gegen den (Rechtsanwalt) erhobenen Vorwurf bejahen zu können, müßte das Gericht tief in das durch das Anwaltsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten eindringen. Es müßte sich Gewißheit darüber verschaffen, auf welcher Linie sich der Angeklagte aus eigenem Entschluß zu verteidigen

⁷ BGHSt 9, 20.

⁸ BGHSt 15, 326.

⁹ BVerfGE 22, 123.

wünscht und inwieweit der Verteidiger davon aus Gründen, die nicht im wohlverstandenen Interesse des Beschuldigten liegen, abweicht.«

Es wird noch davon die Rede sein, wie sich die Karlsruher Justizorgane inzwischen auch über dieses »durch das Anwaltsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten« hinwegzusetzen wußten.

Im Jahre 1972 schloß der Bundesgerichtshof den Kollegen Otto Schily von der Verteidigung Gudrun Ensslins aus, weil er dringend verdächtig sei, sich an der Straftat, die seiner Mandantin zur Last gelegt werde, als Mittäter beteiligt zu haben¹⁰. Dieser Vorwurf gründete sich auf den Verdacht, Schily habe einen von Gudrun Ensslin verfaßten Kassiber an Ulrike Meinhof übermittelt.

Gegen diese drei Verteidigerausschlüsse des für politische Strafsachen zuständigen Senats des Bundesgerichtshofs gingen die betroffenen Rechtsanwälte mit Verfassungsbeschwerden vor. Alle drei Beschlüsse wurden vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben.¹¹ Es führte zur Begründung aus, daß die Ausschließung des Verteidigers einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung darstelle, der eine rechtliche Grundlage entweder in einem Gesetz oder in sogenanntem vorkonstitutionellen Gewohnheitsrecht haben müsse. In den beiden ersten Entscheidungen begnügte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Feststellung, daß auch bei Unterstellung eines gewohnheitsrechtlichen Satzes die Ausschließung des Verteidigers gegen das Übermaßverbot verstöße. In der letzten, den Fall Schily betreffenden Entscheidung ist das Gericht der Frage nachgegangen, ob es für die Ausschließung des Verteidigers überhaupt eine rechtliche Grundlage gibt. Es hat die Frage verneint und damit den Gesetzgeber auf den Plan gerufen, mit dessen ersten Formulierungsversuchen wir es jetzt zu tun haben.

Leider ist das Bundesverfassungsgericht nicht auf die fragwürdigen Methoden eingegangen, mit denen der Vorwurf des Kassibertransports gegen einen Rechtsanwalt, dessen Integrität für uns Kollegen außer jedem Zweifel steht, konstruiert worden ist. Die Beweisführung des Bundesgerichtshofs für diese ungeheuerliche Verdächtigung sah so aus, daß man alle Personen, die mit Gudrun Ensslin in der Zelle allein zusammengewesen waren und daher als Übermittler des Kassibers in Frage kamen, vernahm, und zwar die Beamtinnen der Anstalt als Zeugen, den Rechtsanwalt aber als Beschuldigten. Alle versicherten, den Kassiber nicht übermittelt zu haben – den Beamtinnen der Anstalt wurde geglaubt, dem Rechtsanwalt nicht. Zur Begründung sagte der Bundesgerichtshof u. a.:

»Vor allem aber müssen hier die in erheblichem Umfange gleichgerichteten Interessen Berücksichtigung finden, die Beschuldigten und Verteidiger verbinden, während diejenigen eines Vollzugsbeamten und des Gefangenen durchaus gegensätzlicher Art sind.«

Also: die »in erheblichem Umfange gleichgerichteten Interessen . . ., die Beschuldigten und Verteidiger verbinden«, dienen dem Bundesgerichtshof als Argument, um einen Rechtsanwalt zum Komplizen des von ihm verteidigten Beschuldigten zu stempeln.

Auf der gleichen Linie liegen andere Äußerungen der Karlsruher Justizorgane, die sich nicht gescheut haben, den systematischen Hetzfeldzug der Springer-Presse gegen sozialistische Rechtsanwälte zu unterstützen, der die letzte Phase

¹⁰ NJW 72, 2140.

¹¹ BVerfGE 15, 226; 22, 114; 34, 293.

¹² Vgl. die »Dokumentation zur Verfolgung linker Anwälte in der BRD«, Kritische Justiz 1972, 271 ff.

der Baader-Meinhof-Jagd begleitete.¹² Generalbundesanwalt Martin nannte im Juni 1972 gegenüber der Presse einige Rechtsanwälte namentlich als Beispiel für »Verbindungen, wie sie nicht durch anwaltschaftliche Berufspflicht abgedeckt sind«. Kein Wort des Widerspruchs aus Karlsruhe kam zu den wenigen Wochen vorher veröffentlichten Berichten, wonach es 45 linksradikale Anwälte geben sollte, die den Transport von Sprengkörpern und anderen zur Ausübung von Straftaten dienenden Gegenständen übernehmen, Kassiber vermitteln und andere strafbare und standeswidrige Handlungen begehen. Abgesehen von einer einstweiligen Verfügung, die ich beim Landgericht Hamburg gegen Springer erwirken konnte¹³, blieben alle Versuche der betroffenen Anwälte, sich mit justizförmigen Mitteln gegen diesen von Karlsruhe geförderten Diffamierungsterror zu schützen, erfolglos. Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Generalbundesanwalt Martin wurden vom Bundesjustizminister zurückgewiesen, Strafanzeigen gegen Springer und seine verantwortlichen Redakteure wegen Volksverhetzung, Beleidigung und übler Nachrede erledigte die zuständige Staatsanwaltschaft durch Einstellung.¹⁴ Axel Springer habe vor der Veröffentlichung des Artikels keine Kenntnis von dessen Inhalt gehabt. Und der Verfasser, Herr Boenisch, sei gerechtfertigt durch die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit; er habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Wörtlich:

»Der Rechtsanwalt steht als unabhängiges Organ der Rechtspflege im Blickpunkt des öffentlichen Interesses; tatsächliche, aber auch nur vermeintliche Mißstände im Bereich der Anwaltschaft muß die Presse zum Anlaß ihrer u. U. auch einseitigen Kritik machen dürfen. Bei dieser Sachlage muß als Ergebnis einer Güterabwägung der Ehrenschutz des Einzelnen hinter den vorrangigen Interessen der Allgemeinheit zurücktreten . . .«

Also: weil der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, muß er es sich gefallen lassen, als Komplize der von ihm verteidigten Beschuldigten verleumdet und konkreter strafbarer Handlungen wahrheitswidrig verdächtigt zu werden. Eine volle Aufklärung der ganzen Verlogenheit dieser Hetzkampagne hat die Staatsanwaltschaft sich unter Hinweis darauf erspart, daß die beanstandeten Behauptungen eine wörtliche Wiedergabe aus der Niederschrift über die Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 27. 1. 1972 sein sollen. Das sei nicht widerlegbar, weil der Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Innenminister die Hergabe der als VS-Vertraulich eingestuften Niederschrift mit dem Hinweis abgelehnt habe, dies würde Nachteile für Bund und Länder mit sich bringen. Eine Überprüfung habe auch nicht durch eine Vernehmung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes erfolgen können, da dieser unter Hinweis auf die ihm hinsichtlich Ablauf und Inhalt der Innenministerkonferenz vom 27. 1. 1972 nicht erteilte Aussagegenehmigung die Aussage verweigert habe.

So wird das gemacht: Springers Zeitungen werden Informationen aus der Innenministerkonferenz und aus Akten des Bundeskriminalamtes zugespielt, aber sobald die Betroffenen sich gegen die darin enthaltenen Verleumdungen durch Strafanzeigen zur Wehr setzen, werden die Informationsquellen als vertraulich bezeichnet und Aussagegenehmigungen für beamtete Zeugen verweigert; und die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gegen die Verleumder ein, obwohl nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Nichterweislichkeit

¹³ Beschuß vom 3. 7. 72, Az.: 74 O. 294/72. Durch diesen Beschuß wurde der Axel Springer Verlag AG. verboten, durch Tatsachenbehauptungen in Wort und Bild den Eindruck zu erwecken oder erwecken zu lassen, der Antragsteller stehe unter dem Verdacht der Bandenbegünstigung.

¹⁴ StA Hamburg Bescheide vom 29. 8. 1973, Az. 141 Js 426/72; 141 Js 516/72, und vom 14. 12. 1973, Az. 141 Js 381/72.

einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung zu Lasten des Verleumders geht.¹⁵

141

So wird das Gift der Verleumdung virulent bleiben, mit dem wir Rechtsanwälte in einer konzertierten Aktion von Bundeskriminalamt, Generalbundesanwalt und Springer-Presse als Komplizen der sogenannten Baader-Meinhof-Bande verdächtigt worden sind. Wie anders wußte sich die Justiz zu schützen, als nicht sozialistische Rechtsanwälte, sondern andere Organe der Rechtspflege – allerdings nicht von rechts, sondern von links – öffentlich angegriffen wurden. Da dachte man nicht an die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit oder das Prinzip der Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern entledigte sich der Justizkritiker durch Strafverfahren unter Anwendung des § 129 StGB (kriminelle Vereinigung) und weiterer damals geltenden Paragraphen des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951.¹⁶ Dabei verwendete man den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Begriff des Hetzfeldzuges, mit dem die Angeklagten versucht hätten, das Vertrauen der Bevölkerung zur Rechtspflege zu erschüttern, und leitete aus diesem Begriff die auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtete Tätigkeit der Vereinigungen, also das wesentliche Tatbestandsmerkmal des § 129 StGB, ab. Das Vertrauen der Bevölkerung zu Rechtsanwälten, die bei passender Gelegenheit gern als gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege bezeichnet werden, durfte demgegenüber in einem vom Generalbundesanwalt durch entsprechende Presseerklärungen unterstützten Hetzfeldzug ungestraft erschüttert werden. Aber es ist natürlich zuviel verlangt, vom Generalbundesanwalt zu erwarten, daß er sich selbst als Mitglied einer kriminellen Vereinigung anklagt.

Mir klingen noch die Morddrohungen in den Ohren, mit denen meine Familie und ich in ständigen Telefonanrufen belästigt worden sind, als die aus Karlsruhe geförderte Hetzkampagne der Springer-Presse die feindselige Stimmung gegen die angeblich mit der »Baader-Meinhof-Bande« verbündeten Rechtsanwälte auf einen Siedepunkt getrieben hatte. Ich höre, daß Herr Solschenizyn in seinem Land als Verbündeter von Staatsfeinden bezeichnet und infolgedessen mit telefonischen Drohungen bedacht wird und daß das ein Beweis für die Unfreiheit des Systems sei, unter dem er lebt. In dem Land, in dem wir leben, war es möglich, daß Angehörige eines Berufsstandes, zu dessen Pflichten auch die Verteidigung von »Staatsfeinden« gehört, mit offizieller Unterstützung als Kriminelle diffamiert und den Morddrohungen verhetzter Bild-Zeitungs-Leser ausgesetzt worden sind.

Auch die Kollegen haben uns keinen nennenswerten solidarischen Schutz geboten, im Gegenteil hat es nicht an voreiligen Distanzierungsangaben gefehlt, und unsere Bemühungen, die Öffentlichkeit auf die gegen unsere Mandanten praktizierte Isolationsfolter aufmerksam zu machen, werden nicht etwa unterstützt, sondern in einer Flut von Ehrengerichtsverfahren erstickt. Ja, die Kollegen haben sogar geschwiegen, als die Justiz dazu überging, Verteidigerpost zu öffnen oder in den Zellen von Beschuldigten sicherzustellen sowie die Telefone von Verteidigern zu überwachen. Diese Maßnahmen stellen einen

¹⁵ Der Begriff Verleumder wird hier als Täterbezeichnung für denjenigen verwendet, der sich der übeln Nachrede (§ 186 StGB) schuldig macht, da es den Begriff »üblicher Nachreden« nicht gibt. Rechtstechnisch ist Verleumder nur derjenige, der sich der übeln Nachrede »wider besseres Wissen« schuldig macht, ein subjektives Tatbestandsmerkmal, das dem Verfasser im vorliegenden Fall nicht nachzuweisen war.

¹⁶ Urteil des BGH vom 19. 2. 1955 gegen Funktionäre der Abteilung »Prozeßbetreuung« der FDJ (HuSt I 187 ff.) und vom 20. Mai 1958 gegen leitende Funktionäre des »Zentralrates zum Schutze demokratischer Rechte und zur Verteidigung deutscher Patrioten« (HuSt II 253 ff.).

bisher noch nicht dagewesenen Einbruch in die Vertraulichkeit des anwaltlichen Mandatsverhältnisses dar. Den Vorwand für diese unglaubliche Mißachtung traditionell rechtsstaatlicher Verteidigerrechte liefert wiederum die Behauptung, daß gegen einige Verteidiger der Verdacht bestehe, sich an der strafbaren Handlung ihrer Mandanten beteiligt zu haben.

Dieser Vorwurf wird nunmehr insbesondere daraus hergeleitet, daß einige Rechtsanwälte es übernommen haben, ihren durch die Isolationsbeschlüsse des Bundesgerichtshofs von jedem anderen Außenkontakt abgeschlossenen Mandanten ein Minimum an Information und gedanklicher Kommunikation zu vermitteln. Ein solches Minimum an Information und gedanklicher Kommunikation ist nicht nur ein aus Art. 5 des Grundgesetzes folgendes Grundrecht der Untersuchungshäftlinge, sondern angesichts der extremen Isolation, in der gerade die politischen Gefangenen gehalten werden, die einzige Möglichkeit, sie vor den Folgen der sensorischen Deprivation und einem Identitätsverlust, nämlich vor dem Verlust des Bewußtseins, überhaupt noch als politisch denkende und handelnde Menschen zu existieren, zu bewahren. Darüber hinaus ist die durch die Verteidiger vermittelte gedankliche Kommunikation die einzige Möglichkeit, die Verteidigung in einem politischen Prozeß gegen Mitglieder einer als kriminelle Vereinigung angeklagten Gruppe vorzubereiten, die nach dem Willen der Mandanten nicht auf der Basis von Distanzierungserklärungen, sondern solidarisch geführt werden soll. Und wie sollen sich Angeklagte in einem politischen Prozeß, in dem es auch um ihre Vorstellungen über die Veränderung der Gesellschaft gehen wird, eines Tages verteidigen können, wenn ihnen zusätzlich zu den bisher schon praktizierten Isolationsmaßnahmen auch noch die gedankliche Vorbereitung dessen, was sie im Prozeß sagen wollen, unmöglich gemacht wird? Bei allen politischen Prozessen gegen Mitglieder von kriminalisierten Organisationen, in denen die Verteidigung solidarisch geführt wurde, war es bisher eine Selbstverständlichkeit, daß die Verteidiger mit ihren auf freiem Fuß befindlichen Mandanten vor und während der Hauptverhandlung zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkamen, um alle die gemeinsame Verteidigung betreffenden Fragen zu erörtern. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ergibt sich schon aus dem Grundsatz des § 146 StPO, wonach die Verteidigung mehrerer Beschuldigter sogar durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden kann, sofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerstreitet.¹⁷ Diese Voraussetzung ist im politischen Strafprozeß in der Regel dann erfüllt, wenn die Mandanten sich darüber einig sind, daß die Verteidigung solidarisch geführt werden soll. Wo die unmittelbare Kommunikation zwischen Verteidigern und Angeklagten dadurch verhindert ist, daß die Mandanten in Haft sitzen, wächst den Verteidigern die schwierige, aber notwendige Aufgabe zu, das gemeinsame Gespräch durch schriftliche Kommunikation zu ersetzen. Das vergrößert zugleich die Gefahr, daß die Ermittlungsbehörden und die Gerichte sich in die Vorbereitung der Verteidigung Einblick verschaffen, wenn Verteidiger und Angeklagte sich nicht darauf verlassen können, daß die Verteidigerkorrespondenz den Schutz absolu-

¹⁷ Nach dem Referentenentwurf zum 2. StVRG soll der § 146 folgende Fassung erhalten: »Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist unzulässig«. Auch diese Neuregelung zielt offensichtlich auf die politischen Strafverteidiger ab, die in aller Regel mehrere Beschuldigte einer kriminalisierten Vereinigung verteidigt haben. Die Neuregelung würde die Betreuung politischer Gefangener, die über Strafanstalten im ganzen Bundesgebiet verstreut sind, ganz erheblich erschweren. Die geplante Neuregelung würde eine Verschärfung der Isolationsfolter durch weitere Erschwerung der Anwaltsbesuche zur Folge haben.

ter Vertraulichkeit genießt. Diese Vertraulichkeit schien bisher durch Gesetz und rechtsstaatliche Tradition gesichert zu sein, sie ist es nicht mehr.

Es begann damit, daß Verteidigerpost von einem Staatsanwalt »versehentlich« geöffnet wurde.¹⁸ Dann wurden Verteidigerbriefe angehalten und als Beweismittel sichergestellt, weil sie nach dem von außen bruchstückhaft zu lesenden Inhalt keine Verteidigerpost darstellen sollten.¹⁹ Sodann ereignete sich folgender Fall: Ein mit dem Vermerk »Verteidigerpost« versehener Brief wurde von einem Staatsanwalt geöffnet mit der Begründung, aus dem Umschlag lasse sich nicht ersehen, ob als Absender tatsächlich der Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. Croissant, in Betracht komme. Diese Frage hätte sich durch eine Rückfrage bei Croissant unschwer klären lassen. Aber die Achtung vor der gesetzlich zugesicherten Vertraulichkeit der Verteidigerpost war geringer als die Neugier. Und sie wurde nicht enttäuscht: Der Briefumschlag enthielt u. a. Schriften der »Roten Hilfe« und »anderes Propagandamaterial, in dem zum Kampf gegen die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik aufgerufen wurde«. Nun hat zwar sogar der Bundesgerichtshof anerkannt, daß derartige Schriften in einem Prozeß, in dem es um die Anklage wegen Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung geht, für die Vorbereitung der Verteidigung nötiges Material sein können,²⁰ aber ein Karlsruher Amtsrichter war anderer Meinung und ordnete mit der Begründung, daß dieser Brief »verteidigungs fremdes Material« enthalten habe, auch noch die Öffnung eines weiteren Briefumschlages an, der nicht nur mit dem Vermerk »Verteidigerpost«, sondern auch mit der Absenderanschrift der Rechtsanwälte Dr. Croissant und Lang versehen war. Die wegen dieses unglaublichen Vorgehens gegen den verantwortlichen Richter erhobene Strafanzeige führte zu einem Bescheid der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, wonach die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt werde.²¹

Danach steht fest, daß Richter und Staatsanwälte sich straflos das Recht anmaßen dürfen, Verteidigerpost auf die vage Vermutung hin zu öffnen, sie könne verteidigungs fremdes Material enthalten, wobei zur Ausfüllung dieses Begriffs nicht das Ermessen des Verteidigers, sondern das irgendeines Staatsanwalts oder Richters maßgebend ist.

Aber nicht nur Briefe der Verteidiger an ihre Mandanten, sondern auch die im Besitz der Untersuchungshäftlinge befindliche Korrespondenz ist nicht mehr vor Einblicken und Zugriffen sicher.

Zunächst wurden in einem Fall schriftliche Notizen eines Gefangenen, die er sich für den Besuch seines Verteidigers gemacht hatte, von einem Anstaltsbediensteten darauf kontrolliert, ob es sich um einen Kassiber handele. Der Bundesgerichtshof akzeptierte als Beschwerdeinstanz die Erklärung des Anstaltsleiters, der Bedienstete habe lediglich auf das Papier geschaut, sich den Inhalt aber nicht durchgelesen,²² eine Erklärung, die die Frage offenläßt, wie man die Kassibereigenschaft eines Schriftstücks erkennen oder ausschließen will, ohne den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Mit dieser Entscheidung war – auch juristisch – die Bahn frei für eine Kassibersuche in den Zellen der Untersuchungshäftlinge. Aus einem Schreiben des Leiters der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf:

¹⁸ Vgl. Kursbuch 32, S. 73.

¹⁹ Vgl. Kursbuch a. a. O.

²⁰ Beschuß vom 21. 2. 1973 in Sachen Meinhof (Az. I BJs 6/71; StB 63/72).

²¹ Schreiben der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 17. 8. 1973, Az. 5 Js 375/73.

²² Vgl. Kursbuch 32, S. 74.

»Es ist zutreffend, daß die Zelle Ihres Mandanten beispielsweise während der Durchführung der Freistunde durchsucht wird. Eine Durchsuchung des Haftraums – auch bei Abwesenheit Ihres Mandanten – ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Die Durchsuchungen werden jedoch von mehreren Bediensteten gleichzeitig vorgenommen, die angewiesen sind, die Verteidigungsunterlagen unangetastet zu lassen.«²³

Wie will man Verteidigungsunterlagen als solche erkennen und von Kassibern unterscheiden, ohne die Papiere zu lesen?

Der nächste Schritt auf dem Wege zur Durchbrechung der Vertraulichkeit der Verteidigerpost war die mysteriöse Auffindung eines Briefes des Kollegen Ströbele. Man will ihn nicht in einer Haftzelle, sondern auf offener Straße, vom Winde verweht, aufgefunden haben. An diesem Brief war schon die Überschrift verdächtig, sie lautete: »Liebe Genossen«. Daraufhin hielt sich der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs für berechtigt, auch den übrigen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Er las von einem »neuen Projekt«, von einer »Info-Zentrale in HH und Erstellung von Analysen und konkreter Gruppenschulung«, sowie davon, daß unbedingt berücksichtigt werden müsse, »daß es Leute gibt, die auf kaum was schärfer sind als irgendwo sauber gesammelt und entwickelt die Theorie und Anleitung zur Praxis eines konsequenten Kampfes gegen den bestehenden Macht- und Gewaltapparat zu finden«. Und er schloß daraus, daß die Beschuldigten »ihr Ziel, die in der Bundesrepublik herrschende freiheitliche Grundordnung mit allen Mitteln, auch unter Anwendung von Gewalt, zu beseitigen, mit Unterstützung ihrer Verteidiger aus den Vollzugsanstalten heraus weiter verfolgen«. Demgemäß ordnete er auf Antrag des Generalbundesanwalts die Durchsuchung bestimmter Untersuchungshäftlinge sowie der ihnen gehörenden, in der Haftzelle befindlichen Sachen an.²⁴ Diese Durchsuchung richtete sich nunmehr erklärtermaßen gezielt auf die Verteidigerkorrespondenz. Als die Verteidiger davon erfuhren und Beschwerde einlegten, hatte der Ermittlungsrichter schon mit der Durchsicht der Papiere begonnen. Der Bundesgerichtshof verwarf die Beschwerden²⁵ und beschlagnahmte auf Antrag des Generalbundesanwalts in weiteren Beschlüssen eine Anzahl von Schriftstücken und Druckschriften.²⁶ In der Begründung heißt es, die Schriftstücke dienten offensichtlich nicht Verteidigungszwecken, sondern der Kommunikation der Mitglieder der kriminellen Vereinigung untereinander und mit Personen und Organisationen, welche die Vereinigung unterstützen.

Ein Gericht, das die Entscheidung darüber, welche Schriften zur Vorbereitung der Verteidigung in einem politischen Prozeß gehören, nicht dem Ermessen der Verteidiger überläßt, sondern selbst beurteilen will, stellt die Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Mindestanforderungen entsprechenden Verteidigung im politischen Prozeß überhaupt in Frage.

Die Durchsicht der in den Haftzellen sichergestellten Schriftstücke soll sich nur auf Post von solchen Verteidigern bezogen haben, die in einem »Teilnahmeverdacht« stehen. Einigen Verteidigern, zu denen auch ich gehöre, wurde im Beschuß des Bundesgerichtshofs vom 24. Aug. 1973 bescheinigt, daß gegen sie ein Teilnahmeverdacht *nicht* bestehe, so daß sich die Durchsicht ihrer Korrespondenz auf die Feststellung beschränke, daß es sich um Schriftstücke handelt, die zwischen diesen Rechtsanwälten und ihren Mandanten gewechselt worden sind. Wie aber will man festgestellt haben, welche Rechtsanwälte in einem Teil-

²³ Vgl. Kursbuch 32, S. 75.

²⁴ Beschuß des Ermittlungsrichters des BGH vom 13. 7. 1973 (Az. I BJs 6/71; II Bgs 314/73).

²⁵ Beschlüsse vom 13. 8. 1973 (StB 34/73) und vom 24. 8. 1973 (StB 40/41/73).

²⁶ Beschlüsse vom 19. 12. 1973 (II BGs 624/73).

nahmeverdacht stehen und welche nicht, ohne die Korrespondenz aller Verteidiger gelesen zu haben? Das die Aktion auslösende Schriftstück stammte unstrittig von Rechtsanwalt Ströbele, als Ergebnis der Zellendurchsuchungen wurden aber eine Fülle von Schriftstücken beschlagnahmt, die auch von anderen Rechtsanwälten stammten und gegen die nunmehr aufgrund des Inhalts dieser Schriftstücke ebenfalls ein sogenannter Teilnahmeverdacht bestehen soll. Mit ihrer die Vertraulichkeit der Verteidigerkorrespondenz unterlaufenden Beschlagnahmeaktion haben Generalbundesanwaltschaft und Bundesgerichtshof gezeigt, mit welchen Methoden der Interpretation und der Beweismittelbeschaffung man auch in Zukunft den Teilnahmeverdacht gegen Verteidiger in politischen Strafsachen begründen wird, um sodann eine Handhabe für deren Ausschließung zu haben.

Der in Stuttgart zu erwartende Prozeß gegen Mitglieder der »Rote Armee Fraktion« wird, das läßt sich schon heute sagen, ohne Verteidiger stattfinden, die in der Lage sein werden, die Verteidigung so zu führen, wie ihre Mandanten sich zu verteidigen wünschen. Die Behinderung der Verteidigung durch Maßnahmen der Karlsruher Justizorgane wird es Rechtsanwälten, die ihre Verteidigeraufgaben ernstnehmen, unmöglich machen, sich als rechtsstaatliches Dekor für einen Prozeß zur Verfügung zu stellen, in dem Staatsanwaltschaft und Gericht wesentliche Verteidigungsunterlagen unter Bruch der Vertraulichkeit des anwaltlichen Mandatsverhältnisses eingesehen haben. Auch ist es keinem Rechtsanwalt zuzumuten, das Verteidigeramt unter dem permanenten Terror öffentlicher Diskriminierung und der Drohung mit Straf- und Ehrengerichtsverfahren auszuüben.

Die von mir geschilderten Behinderungen der Verteidigung sind nur ein Teilaspekt, der noch ergänzt werden müßte um eine Darstellung insbesondere der Handhabung des Pflichtverteidigergebührenrechts durch die Gerichte. Während man den Verteidigern von Nazi-Verbrechern außergewöhnlich hohe Pauschgebührensätze bewilligt hat mit der Begründung, daß diese häufig mit geringen Strafen, wenn nicht gar Freisprüchen, endenden Verfahren die Verteidiger erheblich seelisch belasteten, wird den Verteidigern politisch linksstehender Straftäter zugemutet, zu Gebührensätzen zu arbeiten, die nicht einmal die Unkosten ihres Büros decken. Kein Rechtsanwalt kann es sich leisten, in einem auf Monate und Jahre projektierten Prozeß seine Verteidigerfunktion auf eigene Kosten auszuüben. Das vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Recht, die Höhe der Pauschgebühren für Pflichtverteidiger je nach der vom Gericht einzuschätzenden seelischen Belastung des Verteidigers zu bemessen, bietet der Justiz eine bequeme Handhabe, unliebsame Verteidiger auf kaltem Wege auszuschließen.

Weiter müßte geschildert werden, welchen entwürdigenden Bedingungen sich Rechtsanwälte unterwerfen müssen, wenn sie ihre Mandanten in den Untersuchungshaftanstalten besuchen wollen.

Aber das alles sind Behinderungen, die qualitativ zurückbleiben hinter der jetzt erreichten Stufe des Eingriffs in die rechtsstaatliche Institution der Verteidigung. Der Schritt von der Diskriminierung zur Kriminalisierung des Verteidigers in politischen Strafsachen ist getan. Der Gesetzgeber braucht ihr nur noch den Stempel der Legalität zu verschaffen.

Die betroffenen Anwälte bilden eine zu kleine Gruppe, um diesen Handstreich auf traditionelle Verteidigerrechte verhindern zu können. Selbst die Kollegen in ihrem unpolitischen Selbstverständnis verharren in abwartender Distanzierung und scheuen sich, »in schwedende Verfahren einzugreifen«. Wenn es jetzt

nicht gelingt, den in langer systematischer Vorarbeit ausgebreiteten Schleier der Verleumdung zu zerreißen, wenn sich jetzt keine Solidarität der Bevölkerung mit den betroffenen Rechtsanwälten herstellen lässt, dann wird ein weiteres wesentliches Stück Rechtsstaatlichkeit verlorengehen.